

Elsendorf 17.01.93

S A T Z U N G

§ 1

Der Verein führt den Namen

Militär u Kriegerverein 8602 Elsendorf.

Er hat seinen Sitz in 8602 Elsendorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist kooperatives Mitglied im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Soldaten und Reservistenförderung
- der Denkmalpflege
- des Brauchtums.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft.

Mitglieder können werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzung anerkennt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Vereinsjahr erklärt werden.

Die Ausschließung aus dem Verein, erfolgt durch die Vorstandschaft  
sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied

-- den Verpflichtungen aus der Beitragszahlung  
nicht nachgekommen sind

-- gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen ha

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe des Beitrages  
wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

((Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.))

#### § 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind -der Vorstand,---die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassier

dem Schriftführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Die Vorstandschaft wird in der jährlichen Generalversammlung

in geheimer schriftlichen Wahl, auf die Dauer von

3 Jahren gewählt.

#### § 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens  
einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage  
vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den  
Vorstand-im Vereinsanschlagkasten zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der  
Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

1. Wahl und Enlastung der Vorstandschaft
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
4. Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenzberichts
5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Anberaumung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss bis spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

#### § 9 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen, sowie der gesamten Vorstandschafft

#### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins für gemeinnützige, mildtätige bzw kirchliche Aufgaben verwendet werden.

Elsendorf

1. Vorstand

*Haus*

2. Vorstand

*Gärtner*

Kassier

*Wagner*

Schriftführer

*Hans Helmig*

Anhang zur Satzung des Militär und Kriegerverein  
Elsendorf vom 14.01.1993.

**Namensänderung**

Auf der Ausserordentlichen Versammlung des Vereins  
am 2. April 2000 in der Gastwirtschaft Lindner  
wurde neben einer neuen Vorstandschaft  
auch der Vereinsname geändert.

Der Verein heisst ab sofort

Soldaten und Kameradschaftsverein Elsendorf.

Dies bestätigt die neue Vorstandschaft.

1. Vorstand

*Maria And*

2. Vorstand

*Helm Thibert*

Kassier

*Uebeljung*

Schriftführer

*Hans Helmschiff*

Elsendorf

*12. 12. 2000*